

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Arbeit,  
Integration, Jugend und Soziales  
Herrn Jan Benedyczuk  
Sonnenberger-Str. 2/2a  
65193 Wiesbaden

[kinderbetreuung@hsm.hessen.de](mailto:kinderbetreuung@hsm.hessen.de)

14.08.2025

## **Stellungnahme: Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Benedyczuk,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Gesetzentwurf zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen des Landes Hessen, die Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen angesichts der bestehenden Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln und neue Fachkräfte zu gewinnen.

### **Stärkung des Systems Kita durch Stärkung der Leitung**

Freigestellte Leitung einer Tageseinrichtung (§ 25b Abs. 2)<sup>1</sup>:

Die notwendigen Kriterien von Weiterbildungen (200h) zur Anerkennung der Sozialmanager\*innen als Leitung einer Tageseinrichtung sollten klar definiert werden, so dass diese bedarfsgerecht und zeitnah geplant und durchgeführt werden können. Bürokratisch aufwändige Verfahren sollten hierbei vermieden werden.

Kleine und Kleinsteinrichtungen können häufiger keine Fachkraft beschäftigen, die zu 100% des Beschäftigungsumfangs Leitungstätigkeiten erfüllt. Somit könnten diese von einer Öffnung für Sozialmanager\*innen unter den anvisierten Umständen nicht profitieren. Die Einstellung ein/er Sozialmanager\*in als Leitung wäre, trotz der Notwendigkeit auch im Gruppendienst tätig zu sein, auch dann möglich, wenn diese Person im Gruppendienst nach §25b Abs. 3 Nr. 8 („Sonstige Personen“) als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden könnte (Kombination von § 25b Abs. 2 („Arbeit in der Kindergruppe freigestellter Leitung einer Tageseinrichtung“) und § 25b Abs. 3 Nr. 9 („Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren nach Nr. 8 als Fachkräfte mit der Mitarbeit betraut waren“)).

Hierbei sollte auch klar definiert werden, welche Weiterbildungen im frühpädagogischen Bereich anerkannt werden.

---

<sup>1</sup> Die Verweise beziehen sich auf den neuen Gesetzentwurf.

### **Stärkung des Systems Kita durch Stärkung der Praxisanleitung**

Bezüglich des § 25b Abs. 3 Nr. 8 gibt die Liga zu bedenken, dass bei einem Anstieg der Onboarding-Prozesse durch das Einmünden von zahlreichen Berufseinsteiger\*innen, von nicht einschlägig Qualifizierten, Auszubildenden und Praktikant\*innen sich die beruflichen Anforderungen von Erzieher\*innen verändern und sehr viel mehr anleitende und koordinierende Aufgaben mit Blick auf diese neuen Mitarbeitenden anfallen. Die Ausbildung von Erzieher\*innen ist derzeit nicht auf diesen Kompetenzbereich ausgerichtet. Daher ist eine berufsbegleitende Qualifizierung der anleitenden Erzieher\*innen zwingend notwendig. Darüber hinaus bedürfen diese erweiterten Anforderungen einer kontinuierlichen Begleitung durch die Fachberatung. Die Veränderungen beider Tätigkeitsfelder müssen mit entsprechenden auch zeitlichen Ressourcen sowie einer darauf angepassten Förderpauschale ausgestattet werden.

### **Stärkung des Systems Kita durch Bindung der Fachkräfte**

Würde sich der Zeitraum, der für die Feststellung der Eignung im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs (§ 25b Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3 Nr. 9), proportional an eine Teilzeitbeschäftigung anpassen, hätte dies faktisch eine Verdopplung der Frist für Teilzeitkräfte zur Folge. Eine derart auf Vollzeit angelegte Verlängerung halten wir für unangemessen, da sie Teilzeitbeschäftigte strukturell benachteiligt und zu Abwanderungen aus dem Arbeitsfeld führen kann. Stattdessen schlagen wir vor, ab einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent dieselben zeitlichen Vorgaben wie für Vollzeitkräfte anzuwenden. Dies gewährleistet sowohl Praktikabilität als auch Gleichbehandlung.

Neben dem Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung, sollten der Bezug zur speziellen Ausrichtung des Trägers oder die Kompetenzen der Fachkraft zur Mitarbeit für die **Weiterentwicklung des pädagogischen Kompetenzprofils** der Tageseinrichtung berücksichtigt werden können. Auch diese den § 25b Abs. 3 Nr. 8a ergänzenden Aspekte müssen jeweils vom Träger begründet werden.

Das **Anerkennungsverfahren für eine profilergänzende Fachkraft** (Fachkraft zur Mitarbeit) ist sehr komplex. Eine Entlastung der Träger könnte entstehen, wenn die Zustimmung des Jugendamtes nicht mehr automatisch notwendig wäre. Folgendes Prozedere wäre denkbar: Der Träger der Tageseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung und/oder zur multiprofessionellen Entwicklung des Teams passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren und begründen. Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird. Eine begründende Dokumentation des Trägers ist für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar. (Aktuell verlieren Träger zahlreiche geeignete Bewerber\*innen, da der Prozess zwischen Bewerbung und Einstellung für eine berufliche Perspektive und Orientierung zu lange währt. Die administrative Verschlinkung des Anerkennungsverfahrens könnte diesen Prozess verkürzen und damit mehr Menschen in das System Kita bringen.)

## Verlängerung und Ausweitung der Übergangsvorschriften (§ 57)

Wir sehen es als positiv an, dass Trägern ermöglicht wird, neu eröffnete Kitas ebenfalls bis zum 31. Dezember 2026 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung zu betreiben. Wir geben allerdings zu bedenken, dass nach den Vorgaben von 2019 keine Leitungsfreistellung gewährleistet werden muss und nur eine Ausfallzeit von 15% vorgesehen ist. Dies läuft der dringend notwendigen Stärkung von Leitungen zuwider.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in § 32b immer noch keine Anpassung der Pauschale der Förderung für die Fachberatung für BEP und für Schwerpunkt-Kitas vorgenommen wurde. Sie beträgt seit dem 01.01.2014 unverändert € 550,00 und war bis heute nicht auskömmlich.

Mit freundlichen Grüßen

---

Regina Freisberg  
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises  
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

---

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*